

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zum Nachtflug

Die Menschen erwarten die **Nacht als eine Zeit der Stille**, in der das natürliche und soziale Umfeld zur Ruhe kommt. Diese alte und in den Menschen tief verwurzelte Erwartung verdient Respekt und darf nicht durch Erwägungen verdrängt werden, die sich auf Schlaftechnik beschränken.

Im Rahmen des Lärmschutzes sind **lärmfreie oder lärmarme Zeiten wichtig**, die der Betroffene voraussehen und auf die er sich freuen kann. Vor dem Hintergrund eines schwer machbaren aktiven Schallschutzes gewinnt der **Nachtschutz** eine zusätzliche Funktion, nämlich die des Ausgleichs für den stark belärmten Tag.

Auch würde die Bestimmung der Zumutbarkeit von Lärm an einem **ärmlichen Menschenbild** ausgerichtet, hielte man es für ausreichend, wenn der Betroffene seine natürliche Umgebung immer nur durch dicke Fensterscheiben oder aber belastet durch schwer erträglichen Lärm erlebt.

Dadurch dass der Schutz von Freiräumen zwangsläufig nur in die Nacht fällt, setzt seine Inanspruchnahme ohnehin voraus, dass der Betroffene seine Schlafgewohnheiten verschiebt oder einschränkt. Das mindert offenkundig den Wert dieses Schutzes. **Aber gerade der Umstand, dass sich nur mehr Restzeiträume schützen lassen, macht die Bewahrung des Restes umso wichtiger.**

*(Urteil vom 27.9.1989, AZ: 20 B 81 D.I)*